OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451138/2/KPe/VEP – 451139/2

Datum:
Linz, 12. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde von 1. G N, D X, X R, und 2. S N, D X, X R, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 30.06.2021, GZ: GA II-Fin-232-1971/21-GS, betreffend Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 30.06.2021, GZ: GA II-Fin-232-1971/21-GS, gegenüber den beschwerdeführenden Parteien (in der Folge: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Nr. X1, KG X A-P, für eine Bemessungsgrundlage von 771 m² im Zusammenhang mit der Errichtung einer Reihenhausanlage mit fünf Reihenhäusern und fünf Garagen, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in Höhe von 17.076,34 (inkl. 10 % USt) unter Abzug von verrechneten Aufschließungsbeiträgen in Höhe von 2.190,95 Euro fest. Die dagegen von den Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 09.09.2021, GZ: GA II-Fin-232-1971/21-GS, als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachten die Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.2. Von den Bf wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich bei den drei im Jahr 2011 errichteten Garagen, bei den zwei im Jahr 2018 errichteten Garagen sowie bei den fünf im Jahr 2018 errichteten Reihenhäusern jeweils um eigenständige Gebäude handle. Keine der alten oder neuen Garagen seien einem Reihenhaus zugeordnet oder mit einem Haus verbunden. Sämtliche Garagen seien nicht angeschlossen. Nach der maßgebenden Gebührenordnung 2011 seien freistehende Garagen nur dann in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss bestehe. Es seien daher weder die drei im Jahr 2011 noch die zwei im Jahr 2018 errichteten Garagen in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen. Die Anschlussgebühren für die drei Garagen aus dem Jahr 2012 seien im Übrigen bereits verjährt.

I.3. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstücks, GST-Nr.: X1, EZ X, KG X A-P (Grundbuchauszug), das seit dem Jahr 2017 unter der Anschlussnummer X2 an das öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim angeschlossen ist (Bescheid; Beschwerde; Beschwerdevorentscheidung; Schreiben betreffend Hauskanalanlage vom 28.03.2017). Eine Kanalanschlussgebühr wurde bis dato nicht vorgeschrieben (Bescheid; Beschwerdevorentscheidung). Zum Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes,

GST-Nr.: X1, EZ X, KG X A-P, waren auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bereits drei Fertiggaragen (Mitteilung Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 01.03.2012, GZ: GA6-Bau-402-4/2012-St.; Beschwerde; Vorlageantrag) im Ausmaß einer bebauten Fläche von insgesamt 53,88 m² (Baubeschreibung vom 01.03.2012 samt Vermerk der Baufreistellung zu GZ: GA6-Bau-402-4/2012), vorhanden. Bei diesen Garagen handelt es sich um freistehende Garagen, die über keinen (unmittelbaren oder mittelbaren) Kanalanschluss verfügen (Bescheid; Beschwerde).
Mit Bescheid der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 15.02.2018 wurde eine Baubewilligung für die Errichtung einer Reihenhausanlage mit fünf Reihenhäusern und zwei Garagen auf dem GST-Nr.: X1, EZ X, KG A-P, erteilt (Bescheid vom 15.02.2018, GZ: GA6-Bau-402-67/2017-Mur.). Im Jahr 2020 wurde eine Baufertigstellungsanzeige beim Stadtamt Attnang-Puchheim eingereicht (Unterlagen Bauakt). Die Summe der bebauten Fläche (der einzelnen Geschosse) der Reihenhausanlage mit fünf Reihenhäusern beträgt 735,54 m² und die Summe der bebauten Fläche der zwei Garagen beträgt 36 m², sohin insgesamt 771,54 m² (Beschwerdevorentscheidung; Bauplan vom 03.02.2012 zu GZ: GA6-Bau-402-04/2012; Baubeschreibung vom 07.12.2017 zu GZ: GA6-Bau-402-67/2017).
Die gesamte bebaute Fläche (unter Berücksichtigung der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse) des Grundstücks, GST-Nr.: X1, EZ X, KG X A-P, beträgt sohin 825,42 m² (drei Fertiggaragen zu insgesamt 53,88 m² sowie Reihenhausanlage samt fünf Reihenhäusern und zwei Garagen zu insgesamt 771,54 m²).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.
Dass das verfahrensgegenständliche Grundstück seit dem Jahr 2017 an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits drei Garagen auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bestanden und die Meldung der Fertigstellung der Errichtung der Reihenhausanlage samt zwei Garagen im Jahr 2020 erfolgte, ergibt sich unstrittig aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen und stimmt mit dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde und im Vorlageantrag überein. Die Summen der jeweils bebauten Flächen des verfahrensgegenständlichen Grundstücks ergeben sich aus den im Behördenakt aufliegenden Bauplänen, denen die Bf im Übrigen nicht entgegen getreten sind. Dass bis dato eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben bzw. entrichtet wurde, wurde von der Bf nicht behauptet und ergeben sich dazu aus dem Behördenakt auch keine Anhaltspunkte. Dass es sich bei den zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits bestehenden drei Garagen um freistehende Garagen handelt, die über keinen (unmittelbaren oder mittelbaren) Kanalanschluss verfügen, ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben der belangten Behörden und der Bf.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde der Anschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstückes, GST-Nr.: X1, EZ X, KG X A-P, an das öffentliche Kanalnetz im Jahr 2017, auf dem sich zu diesem Zeitpunkt bereits drei Fertiggaragen befanden, hergestellt und bis dato keine Kanal(mindest)anschlussgebühr vorgeschrieben. Aus der Formulierung des Spruchs des angefochtenen Bescheides, wo es heißt, dass „*folgende Gebühr vorgeschrieben*“ und sodann der Begriff „*ergänzende Kanalanschlussgebühr (§3)*“ verwendet wird, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass gegenständlich eine ergänzende Kanalanschlussgebühr festgesetzt wurde.

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.09.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.08.2010, 2009/17/0264 mwN).
Gemäß § 6 Abs. 1 lit. b Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 17.12.2010 (in der Folge kurz: „Kanalgebührenordnung 2011“), die gemäß § 9 Abs. 1 Kanalgebührenordnung 2011 am 01.01.2011 in Kraft getreten ist, entsteht die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten, die eine Ergänzungsgebühr begründen und es ist diese Anzeige binnen 2 Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Gemäß § 7 Abs. 2 Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 13.12.2019 (in der Folge kurz: „Kanalgebührenordnung 2020“), die gemäß § 10 Abs. 1 Kanalgebührenordnung 2020 am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, entsteht der Abgabenanspruch hinsichtlich einer ergänzenden Anschlussgebühr nach § 3 Abs 6 Kanalgebührenordnung 2020 mit der Meldung gemäß § 3 Abs. 7 Kanalgebührenordnung 2020 an die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim. Gemäß § 3 Abs. 7 Kanalgebührenordnung 2020 hat der Gebührenpflichtige jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr erfüllt wird, der Stadtgemeine Attnang-Puchheim binnen 1 Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich anzuzeigen.
Eine ergänzende Kanalanschlussgebühr ist gemäß § 3 Abs. 6 Kanalgebühren-ordnung 2020 bzw. gemäß § 4 Kanalgebührenordnung 2011 dann zu entrichten, wenn auf einem unbebauten Grundstück eine Gebäude errichtet wird bzw. wenn an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eintritt.
Im vorliegenden Fall erfolgte die Vollendung der Errichtung der Reihenhausanlage samt zwei Garagen bzw. die Baufertigstellungsanzeige bei der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim im Jahr 2020. Der gebührenauslösende Tatbestand wurde

somit im Jahr 2020 verwirklicht, sodass die Kanalgebührenordnung 2020, die gemäß § 10 Abs. 1 Kanalgebührenordnung 2020 am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, maßgeblich ist und das Recht, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben, gemäß §§ 207, 208 BAO noch nicht verjährt ist.
Klarstellend festgehalten wird, dass die Vorschreibung einer Ergänzungsgebühr nicht voraussetzt, dass zuvor eine einmalige Anschlussgebühr vorgeschrieben wurde (VwGH 12.8.1997, 93/17/0126).

III.3. Aus der Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde sowie aus dem Beschwerdevorbringen folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennbar, dass die Parteien im Hinblick auf die Festsetzung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr von einem unbebauten Grundstück ausgegangen sind, zumal nach der zum Zeitpunkt des Anschlusses maßgeblichen Kanalgebührenordnung 2011 freistehende Garagen nur dann in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen waren, wenn sie über einen unmittelbaren oder mittelbaren Kanalanschluss verfügten (§ 3 Abs. 2 letzter Satz Kanalgebührenordnung 2011).
Gemäß § 3 Abs. 6 lit. a Kanalgebührenordnung 2020 ist eine ergänzende Anschlussgebühr dann zu entrichten, wenn auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude entrichtet wird. Die Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 3 Kanalgebührenordnung 2020 bildet bei bebauten Grundstücken die Fläche der an die Kanalisationsanalage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke und zwar bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse. Zur Bemessungsgrundlage zählen gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 lit. a Kanalgebührenordnung 2020 unter anderem auch freistehende Garagen. Bei der Berechnung der bebauten Fläche ist gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz Kanalgebührenordnung 2020 auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, beträgt die Summe der nunmehr bebauten Fläche von fünf Reihenhäusern (unter Berücksichtigung der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse) und zwei Garagen insgesamt 771,54 m².
Die maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr beträgt im vorliegenden Fall sohin 771 m².
Die Berechnung der gegenständlichen Ergänzungsgebühr erfolgte nachvollziehbar und anhand der in der Kanalgebührenordnung 2020 vorgesehenen Kriterien. Da nach § 3 Abs. 6 lit. a Kanalgebührenordnung 2020 eine Anrechnung einer sich nach der Gebührenordnung ergebenden Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück nur dann erfolgt, „*wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde*“, kann im vorliegenden Fall eine allfällige Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück nicht abgabenmindernd berücksichtigt werden, weil eine solche nicht entrichtet wurde. Es ist dabei auch unerheblich, dass die Vorschreibung für das unbebaute Grundstück tatsächlich nicht erfolgt ist, weil eine Anrechnung nach dem

eindeutigen Wortlaut des § 3 Abs. 6 lit. a Kanalgebührenordnung 2020 auf die tatsächliche Entrichtung abstellt.
Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in Höhe von 17.076,34 Euro (inkl. 10 % USt) unter Abzug bereits verrechneter Aufschließungsbeiträge gemäß § 26 Abs. 5 Z 1 Oö. ROG 1994 festsetzte.

Zum Vorbringen der Bf, dass Garagen nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen seien, wenn sie über einen Kanalanschluss verfügen, ist noch auszuführen, dass es nach dem Wortlaut der im vorliegenden Fall maßgeblichen Kanalgebührenordnung 2020 auf einen solchen Kanalanschluss bei einer Garage nicht ankommt und es ist zudem auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit einer Verordnungsbestimmung bestehen, nach der an Objekte angebaute oder freistehende Garagen jedenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob sie über einen Anschluss verfügen (vgl. VwGH 14.07.1989, 84/17/0137 zur Wasseranschluss-gebühr). Die Fläche jener drei Garagen, die im Anschlusszeitpunkt bereits vorhanden waren, wurde bei der Berechnung der ergänzenden Kanalanschluss-gebühr ohnedies nicht berücksichtigt.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfalls hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw.

eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner